Satzung des Vereins

"Kulturforum Bad Sobernheim e.V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen "Kulturforum Bad Sobernheim e.V."
- 2) Er hat den Sitz in 55566 Bad Sobernheim.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Initiativen und die Erweiterung des kulturellen Angebotes in Bad Sobernheim, insbesondere durch
 - a. Förderung junger Künstler und Talente
 - b. Unterstützung und Durchführung von Theater und Kleinkunst
 - c. Unterstützung und Durchführung von Konzerten, Lesungen, Vorträgen
 - d. Unterstützung des Bad Sobernheimer Heimatmuseums
 - e. Förderung heimatlichen Brauchtums
 - f. Organisation von Filmvorführungen

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.
- 4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Eintrittserklärung muss schriftlich vorliegen.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag um 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den

Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern (dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer) sowie bis zu 5 Beisitzern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter dieses Vereins in einer Person ist unzulässig.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 5) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Das Abstimmungsergebnis einer mündlichen oder fernmündlichen Beschlussfassung ist unverzüglich durch ein Vorstandsmitglied schriftlich zu fixieren und den übrigen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
- 8) Der Vorstand kann nach Bedarf Arbeitskreise einrichten und auflösen. Über die Ergebnisse der Arbeitskreise ist dem Vorstand zu berichten.

9) Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Der Vorstand darf bis zu diesem Zeitpunkt ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird und dem Vorstand vorzulegen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung per e-mail ist zulässig.
- 4) Die Einladung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. das Datum des e-mail-Versandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder e-mail-Adresse gerichtet ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- a. Gebührenbefreiung
- b. Aufgaben des Vereins
- c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d. Beteiligung an Gesellschaften
- e. Aufnahme von Darlehen
- f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g. Mitgliedsbeiträge
- h. Satzungsänderungen
- i. Auflösung des Vereins
- 6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausnahmen sind in §10.1, §10.2 und §12.1 beschrieben.

§ 9 Kassenprüfer und Kassenprüfung

- 1) Zur Prüfung der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren, wobei jährlich einer der Kassenprüfer neu gewählt wird. Bei der Gründungsversammlung wird daher der zweite zu wählende Kassenprüfer nur für die Dauer eines Jahres gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb der Wahlperiode von zwei Jahren erfolgt die Ersatzwahl nur für den Rest des ursprünglichen Wahlzeitraumes des ausscheidenden Kassenprüfers.
- 2) Die Kassenprüfer haben in Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten
- 3) Sie beantragen bei festgestellter ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 8 Wochen mitgeteilt werden.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtige Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Freundeskreis Freilichtmuseum Sobernheim e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01. April 2011 im Kulturhaus Synagoge in Bad Sobernheim errichtet und beschlossen.

(Fassung vom 01. April 2011)